



Abgabepflicht bei Gemeinnützigkeit

1 Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten (im Folgenden „Künstler“) sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen die selbständigen Künstler nur etwa die Hälfte der Versichertenbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

2 Gemeinnützigkeit

Verwerter im Sinne des KSVG können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Eine Absicht zur Gewinnerzielung ist nicht erforderlich. Bei der Beurteilung wird vielmehr darauf abgestellt, ob die Tätigkeiten planmäßig und nachhaltig durchgeführt werden. Die Abgabepflicht kann deshalb auch für Einrichtungen, Organisationen und Vereine bestehen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen oder von der Umsatzsteuer befreit sind. Genauso selbstverständlich wie gemeinnützige Einrichtungen für angestellte Arbeitnehmer die Beiträge zur Sozialversicherung abführen, müssen sie für selbständige Künstler die Künstlersozialabgabe entrichten. Befreiungstatbestände für gemeinnützige Einrichtungen sind nicht vorgesehen.

Beispiel 1: Der „Kunstverein Schöne Kunst“ ist ein eingetragener Verein (e.V.). Er ist gemeinnützig tätig und erzielt keine Gewinne. Der Verein verfolgt den Zweck, die bildende Kunst zu fördern. Dieser Zweck wird durch regelmäßige Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern verwirklicht. Für den Kunstverein besteht Abgabepflicht nach dem KSVG.

Beispiel 2: Das „Kulturzentrum Besser Miteinander“ ist ein eingetragener gemeinnützig tätiger Verein (e.V.). Ein wesentlicher Zweck des Vereins ist die kulturelle Belebung der Stadt. Dazu werden kulturelle Veranstaltungen, z. B. Lesungen und Konzerte mit selbständigen Künstlern durchgeführt. Für das Kulturzentrum besteht Abgabepflicht nach dem KSVG.

Beispiel 3: Die „Musikschule Singerhausen“ ist eine gemeinnützige Gesellschaft (gGmbH). Sie bietet in der Stadt Singerhausen Instrumental- und Vokalunterricht für Erwachsene und Kinder an. Dafür werden selbständige Musiklehrer beauftragt. Für die Musikschule besteht Abgabepflicht nach dem KSVG.

3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler gezahlten Entgelte. Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische oder publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen und Nebenkosten, die dem Künstler vergütet werden (mit Ausnahme der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer). Aus der Summe dieser Entgelte errechnet die Künstlersozialkasse die zu zahlende Künstlersozialabgabe. Dafür werden die Entgelte mit dem für das jeweilige Jahr gültigen Abgabesatz multipliziert.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören die Entgelte, die für den Künstler als steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr gelten (sog. **Übungsleiterpauschale**). Die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. **Ehrenamtspauschale**) dagegen gehört zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Abgabepflicht und zur Künstlersozialabgabe sowie die Anmeldeunterlagen finden Sie auf der Homepage der Künstlersozialkasse www.kuenstlersozialkasse.de im Downloadbereich für Unternehmen und Verwerter. Bei Fragen steht Ihnen die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven außerdem gern telefonisch zur Verfügung.

Ihre Künstlersozialkasse